



### Wahlleistungsvereinbarung

zwischen

und dem

Herrn  
Geburtsdatum  
Straße  
Ort  
Fallnummer

**Franziskus - Krankenhaus**  
Budapester Strasse 15-19  
10787 Berlin  
Tel.: 030 - 2638 - 0  
Fax : 030 - 2638 - 3017  
Rechtsträger: St. Georgstift e.V.

Dienstag, 21.06.2011

#### Konten

Bank für Sozialwirtschaft GmbH  
KtoNr: 0003109900  
BLZ 100 205 00  
  
Postbank Berlin  
KtoNr: 0008240107  
BLZ 100 100 10

#### Leitende Ärzte

Ärztlicher Direktor Innere Abteilung Chirurgische Abteilung Urologische Abteilung Anästhesie-Abteilung Röntgen-Abteilung	CA Dr.med. A. Foer Chefarzt Prof. Dr. J.A. Schmidt-Lucke Chefarzt PD Dr. R. Rückert Chefarzt Prof. Dr. M. Beer Chefarzt Dr. Achim Foer Frau Dr. Romano
---	---

#### Zutreffendes bitte ankeuzen

Ich beantrage für mich selbst/den Patienten die Gewährung der nachstehen angekreuzten Wahlleistungen (§ 11 des DRG-Entgelttarifs),

- die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Fachabteilungen und Institute, der Konsiliarärzte und von fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen
- Unterbringung in einem 1-Bettzimmer Zuschlag von 97,55 € je Tag
- Unterbringung in einem 2-Bettzimmer Zuschlag von 53,45 € je Tag
- Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson Zuschlag von 85.-- € je Tag
- Gestellung eines Telefonapparates Grundgebühr 1,00 € je Tag  
Gebühreneinheit 0,12 €
- Nutzung des TV-Angebotes Grundgebühr einmalig 1,25 € (Freischaltung)  
Gebühreneinheit 0,18 € für 10 Minuten  
pro Tag maximal 2,10 €

zu den allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und den im DRG-Entgelttarif genannten Bedingungen.

Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistungen »ärztliche Leistungen« kann die Wahl nicht auf einzelne Liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 17 Abs.3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären, ambulanten (§115b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115 a SGB V) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlaßten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses.

Ich bin

- über die Entgelte für die von mir beantragte(n) Wahlleistung(e)n auch der Höhe nach
- über die Berechnung der von mir beantragten ärztlichen Wahlleistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte unter Berücksichtigung der dort bestimmten Minderung der Gebühren um 25 %

informiert worden.

Ich habe Kenntnis davon genommen, daß die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen vom leitenden Arzt der Fachabteilung oder von der ärztlich geleiteten Einrichtung persönlich oder von einem von dem leitenden Arzt im Einzelfall beauftragten Arzt der Abteilung bzw. des Institutes erbracht werden und daß im Verhinderungsfalle die Aufgaben des leitenden Arztes dessen allgemeiner Stellvertreter übernimmt.

Berlin, den 21.06.2011

Für das Krankenhaus

(Patient oder gesetzlicher Vertreter)